

Vorläufige Teilnahmebedingungen



**Nettetaler Tulpensonntagszug
am 15.02.2026 in Breyell-Schaag**

1. Beschreibung der Veranstaltung

Der Nettetaler Tulpensonntagszug am 15.02.2026 in Breyell-Schaag ist eine Brauchtumsveranstaltung, die vom Karnevalskomitee von Breyell und Schaag 1982 e.V. organisiert wird.

Je teilnehmender Gruppe wird zur Deckung der Kosten für Organisation und Durchführung eine Teilnahmegebühr erhoben. Eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung für den Zug wird abgeschlossen.

Der Zug startet um 13.11 Uhr und zieht bis ca. 17.00 Uhr durch die Straßen der Ortsteile Schaag und Breyell

Die Zugaufstellung erfolgt ab 11.00 Uhr auf Boischer Straße, Mommer Straße Carl-Sonnenschein-Straße,

Das Karnevalskomitee von Breyell und Schaag 1982 e.V. als Veranstalter des Nettetaler Tulpensonntagszuges in Breyell und Schaag verkauft entlang des Zugweges keine Getränke und vermittelt auch keine Ausschankgenehmigungen.

2. Zugteilnehmer

Teilnehmer, die mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen am Nettetaler Tulpensonntagszug teilnehmen wollen, erhalten das in der Anlage beigefügte Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen und bestätigen die Beachtung des Inhalts mit der Anmeldung.

Für alle Teilnehmer des Zuges wurde vom Karnevalskomitee von Breyell und Schaag 1982 e.V. eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die jedoch **nicht** für die eingesetzten Fahrzeuge gilt.

Personen oder Gruppen, die einen Schaden verursachen werden **persönlich** oder über ihre eigene Haftpflichtversicherung haftbar gemacht.

Die Teilnahme am Nettetaler Tulpensonntagszug in Breyell-Schaag erfolgt auf eigene Gefahr, da insbesondere durch das Karnevalskomitee von Breyell und Schaag 1982 e.V. **keine** Unfallversicherung besteht.

Im Zug mitgeführte Beschallungsanlagen und Musikabspielgeräte **sind eigenverantwortlich** durch die Zugteilnehmer bei der GEMA, Bezirksdirektion NRW, Südwall 17-19, 44137 Dortmund anzumelden. Das Karnevalskomitee von Breyell und Schaag 1982 e.V. wird aus solchen Ansprüchen, sowie aus solchen aus unerlaubter Handlung freigestellt.

Die Boxen der Beschallungssysteme müssen in Fahrtrichtung nach links und rechts ausgerichtet sein, da ausschließlich die Zuschauer von der Musik profitieren sollen.

Bei Zu- und Abfahrt zum Zug ist die Musikanlage abzuschalten.

Während des Zuges darf nur Karnevalsmusik abgespielt werden.

Technomusik ist ausdrücklich verboten; Nichtbeachtung führt zum sofortigen Ausschluss auch während des Zuges.

Die Leistung der Beschallungssysteme darf 80 db(A) **nicht** übersteigen.

Für Schäden, die durch überdimensionale Beschallungssysteme entstehen, ist die Gruppe verantwortlich, die das System mitführt.

Die Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

Nebelmaschinen und/ oder Raucherzeuger sind nicht gestattet. Schon der Verbau führt zum sofortigen Ausschluss.

3. Zugmaschinen und Anhänger

Die technischen Rahmenbedingungen sind im "Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen" festgelegt; (siehe Anlage). Sie sind von den entsprechenden Zugteilnehmern anzuwenden

- 3.1. Für jedes eingesetzte Kraftfahrzeug ist eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen dieser Karnevalsveranstaltung zurückzuführen sind.

Die entsprechende Bescheinigung der Versicherung ist der Anmeldung beizufügen.

- 3.2. Die Vorschriften der StVO, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV –) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, finden auf die im Zug mitgeführten Kraftfahrzeuge, Anhänger und Handwagen sowie auf deren Führer Anwendung, vgl. ebenfalls das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.07.2000 (Verkehrsblatt – Vk Bl. 2000 S. 406 ff).

- 3.3. Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger sind auf An- und Abfahrt zur / von der Brauchtumsveranstaltung für die Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der StVO zu **kennzeichnen**.

- 3.4. Der Einsatz (Betrieb) von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h, für die keine Zulassung oder Betriebserlaubnis nach der StVZO besteht, ist nur erlaubt, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bestätigt wird, dass die Fahrzeuge, bezogen auf den vorgesehenen Einsatzzweck (z.B. Karnevalsumzug), verkehrssicher sind. **Das Gutachten ist der Anmeldung beizufügen.**

- 3.5. Hinter den Zugmaschinen mitgeführte Anhänger, für die keine Zulassung oder Betriebserlaubnis vorliegt, sind durch einen anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Einsatz bei Karnevalsumzügen zu begutachten und dürfen nur nach den im Gutachten getroffenen Vorgaben eingesetzt werden.

Das Gutachten ist der Anmeldung beizufügen.

Die vorgenannten Gutachten sind bereitzuhalten und der Genehmigungsbehörde und der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen.

- 3.6. Bei im Zug eingesetzten Kraftwagen und sonstigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen **ist** jeweils ein **6 kg-Handfeuerlöscher** mitzuführen. **Abweichend** davon können in reinen Personenkraftwagen mindestens **1 kg-Handfeuerlöscher** mitgeführt werden.
- 3.7. Die Fahrzeuge dürfen nur zuverlässigen Fahrern, die im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sind, anvertraut werden. Gemäß § 1 Abs. 2 der 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 (BGBl. I S. 481), in der zurzeit gültigen Fassung, berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse „L“ oder „T“ auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse „L“ jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn die Zugmaschine und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden (also bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (z.B. Karnevalsumzug)) und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Alle Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen während der Veranstaltung nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

4 An- und Aufbauten

- 4.1. Die Betriebssicherheit der An- und Aufbauten, sowie das Überschreiten der zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§§ 32 und 34 StVZO) – insbesondere durch seitliche Verkleidungen, An- und Aufbauten – sind durch eine vom Veranstalter bestimmte Person und von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Betriebssicherheit darf durch den Aufbau nicht beeinträchtigt werden. Der Aufbau der Fahrzeuge muss so erstellt oder hergerichtet sein, dass weder Personen noch Sachen geschädigt werden. Das gilt auch für die Beförderung von Personen sowie für deren Verhalten während der Fahrt. Die Überprüfung ist in Form einer Niederschrift (Gutachten) festzuhalten und mindestens 1 Jahr lang zu Dokumentationszwecken aufzubewahren. Die Niederschrift ist bereitzuhalten und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4.2. Die Seitenwände der Anhänger sind massiv zu verkleiden, so dass Gegenstände und Zuschauer – insbesondere Kinder – nicht unter die Wagen geraten können. Die Überprüfung ist in Form einer Niederschrift (Gutachten) festzuhalten und mindestens 1 Jahr lang zu Dokumentationszwecken aufzubewahren. Die Niederschrift ist bereitzuhalten und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4.3. Während der Veranstaltung, **nicht jedoch auf den An- und Abfahrten**, dürfen Personen auf Anhängern hinter den eingesetzten Zugmaschinen nur befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Steh- und Sitzplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herabfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.
- 4.4. Falls unterwegs auftretende Mängel, welche die Verkehrsunsicherheit der Fahrzeuge und deren Aufbauten herbeiführen, nicht unverzüglich beseitigt werden können, ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr zu ziehen.

5. Wurfmaterial

- 5.1. Die Teilnehmer der Festwagen und Fußgruppen werden darauf hingewiesen, dass harte (Groß-) Artikel (z. B. Obst, Spielzeug) von „Hand zu Hand“ abzugeben und **nicht** zu werfen sind, um eine Verletzung der Zuschauer zu vermeiden. Dosen und Hohlglasgebinde (z.B. Schnaps, Bier) dürfen weder abgegeben noch von „Hand zu Hand“ weitergegeben werden.
Waren mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum dürfen nicht geworfen bzw. verteilt werden.
Der Gebrauch von PET Flaschen ist zu bevorzugen.
- 5.2. ABZIEHBILDER (wie Paninibilder) sowie Konfetti / Konfettibänder dürfen nicht benutzt werden.
- 5.3. Nach Auflösung des Zuges ist es untersagt, auf anderen Straßen noch Süßigkeiten etc. von den Wagen zu verteilen. Auch darf nach Auflösung des Zuges auf den verkehrsreichen Straßen, insbesondere auf Bundes- und Landesstraßen, nicht mehr gehalten werden.
- 5.4. Während, vor und nach der Veranstaltung dürfen kein Verpackungsmaterial, z. B. Kartons, Plastiktüten, Plastikbeutel und sonstige Kartonagen auf die Fahrbahn geworfen werden. Verunreinigungen sind im Anschluss an die Veranstaltung sofort ordnungsgemäß zu entfernen.

6. Zugordnung

- 6.1. Das Auf- und Absteigen auf Zugwagen während der Fahrt ist nicht gestattet.
- 6.2. Auch durch den Teilnehmer ist sicherzustellen, dass der Zug nicht auseinanderreißt.
- 6.3. Bei **Fahrzeugen** mit einer Mindestbreite von 2,30 Meter und / oder einer Mindestlänge von 10 Meter sind mindestens 4 Personen (sogen. Wagenengel) seitlich neben dem Fahrzeug einzusetzen, die die Fahrzeugführer unterstützen und die Zuschauer – vor allem Kinder – vor etwaigen Gefahren warnen. Die Wagenengel haben Warnwesten zur Absicherung des Fahrzeuges zu tragen. Polizeiliche Befugnisse stehen ihnen nicht zu.
- 6.4. Bei **Fahrzeugkombinationen** mit einer Mindestbreite von 2,30 Meter und / oder einer Mindestlänge von 10 Meter sind mindestens 6 Personen (sogen. Wagenengel) seitlich neben der Fahrzeugkombination einzusetzen, die die Fahrzeugführer unterstützen und die Zuschauer – vor allem Kinder – vor etwaigen Gefahren warnen. Die Wagenengel haben Warnwesten zur Absicherung der Fahrzeugkombination zu tragen. Polizeiliche Befugnisse stehen ihnen nicht zu.
- 6.5. Das Mitführen und der Gebrauch von gefährlichen Waffen, waffenähnlichen Gegenständen und Gegenständen aller Art, die den Anschein einer Waffe haben sowie das Werfen von Knallkörpern und harten Gegenständen ist unter allen Umständen zu verhindern.

- 6.6. Teilnehmer, die die Straßenverkehrsvorschriften oder die Auflagen bzw. Weisungen der Polizei nicht beachten, werden unverzüglich von der Veranstaltung ausgeschlossen. Die Umsetzung oder Durchführung einer Ausschlussmaßnahme erfolgt in Abstimmung mit den Polizei- oder den Ordnungskräften der Stadtverwaltung.

7. Zu- und Abfahrt zum Zug

Die Anfahrt der Teilnehmer erfolgt über die erste Zufahrt Hubertusplatz, Hubertusstraße, Carl-Sonnenschein Straße, Mommer Straße und Boisheimer Straße. Eine Anfahrt über Lötsch ist auf Grund der vorgenommenen Absperrung nicht möglich. Der Zug führt über die Boisheimer Straße, Anna Straße, Metgesheide, Fongern, Felderend, Krämer Straße, Felderend, Lobbericher Straße Lambertimarkt, Kirchweg und Haagstraße.

Der Zug löst sich auf der Haagstraße auf. Eine zügige Auflösung wird durch die Polizei und das Ordnungsamt sichergestellt.

Von der Haagstraße aus fahren die Karnevalswagen über Beek, Am Kastell, Dohrstraße bzw. Onnert zurück in ihre Standorte. Busse zum Transport der Teilnehmer dürfen nur am Kastell Höhe der Kreuzung Dohrstraße /Lindenalle oder auf der Straße am Quellensee die Teilnehmer aufnehmen.

8. Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Das Merkblatt ist als Anlage beigelegt.